

## 1. Vermerk

### **Einrichtung von Notgruppen in Kindertageseinrichtungen**

Am 14.03.2020 fand im MK ein Treffen mit den Vertretungen der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen statt.

Das MK betonte, dass die fachaufsichtliche Weisung vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen den Betrieb zu untersagen, eine **Schutzmaßnahme** sei, die wiederum aufgrund der fachaufsichtlichen Weisung des MS nach § 28 Abs. 1. IfSG erfolgt sei. Es bestehe eine temporäre Krisenlage, die eine Strategie der Eindämmung erforderlich mache. Dieses solle handlungsleitend, auch beim Betrieb der Notgruppen sein.

Alle Mindeststandards des KiTaG sind für den Betrieb der Notgruppen aufgehoben! Die Entscheidung, Notgruppen einzurichten, liegt im Ermessen und in der Verantwortung der Träger. Sie haben dabei sowohl das Kindeswohl als auch das Wohl ihrer Beschäftigten zu bedenken. Das Land vertraue auf die Erfahrung und das Augenmaß der Träger bei der Einrichtung von Notgruppen. Ein **Notbetrieb in kleinen Gruppen** sei aber gegenwärtig erforderlich, um die öffentliche Daseinsvorsorge aufrechtzuerhalten. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Dieses sei auf Berufsgruppen beschränkt, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitsbereichs, der medizinischen und pflegerischen Versorgung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Erhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen erforderlich sind. Dieses sei der Maßstab der Beurteilung. Da es sich um keine abschließende Aufzählung handle, können die Träger in besonderen Härtefällen Ausnahmen für die Betreuung machen.

Geleitet von den oben beschriebenen Grundsätzen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sich zusammen mit dem MK anschließend auf folgende **Orientierungswerte zur Bemessung der Notgruppen** verständigt:

1. Die **Anzahl der Kinder pro Notgruppe** sollte ca. 15 % des bestehenden gesetzlichen Mindeststandards nicht überschreiten. Das bedeutet: 2 Kinder pro Krippennotgruppe, 4 Kinder pro Kindergartennotgruppe und 3 Kinder pro Hortnotgruppe. Bei altersgemischten oder integrativen Gruppen ist die Anzahl entsprechend anzupassen.
2. Eine **Zusammenlegung von Kindern aus verschiedenen Gruppen einer Einrichtung** zu einer Notgruppe ist möglich. Dabei dürfen aber nicht mehrere Notgruppen zusammengelegt werden, da ansonsten das Ziel der Minimierung von Ansteckungsrisiken umgangen wird. Auch ist darauf zu achten, dass z.B. beim Mittagessen die Kinder aus allen Notgruppen nicht gemeinsam essen. Die kleinen Notgruppen sollten daher jeweils gesondert agieren. Eine **Zusammenlegung von**

**Kindern aus mehreren Einrichtungen** können wir ebenfalls nicht empfehlen, sowohl aus pädagogischen Gründen als auch zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken.

3. Pro eingerichtete Notgruppe sollten möglichst **zwei pädagogische Fach- oder Betreuungskräfte** anwesend sein.
4. Die Bedarfe der Erziehungsberechtigten nach der Betreuung in einer Notgruppe sind durch einen **schriftlichen substanziellen Nachweis** von diesen zu erbringen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Träger haben in der Sitzung ausdrücklich darum gebeten, dieses in den Medien zu kommunizieren, damit ab Montag mögliche Konflikte zwischen Erziehungsberechtigten und Leitungen der Einrichtungen minimiert werden können. Allen Beteiligten wird aufgrund der Krisenlage viel abverlangt. Es gilt, bei allen Beteiligten Augenmaß und Solidarität für das Gemeinwohl aller einzufordern.
5. Etwaige Zusagen zur **Aufnahme in Notgruppen** treffen die Leitungen der Einrichtungen. Wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten oder das familiäre oder nachbarschaftliche Umfeld die Betreuung der Kinder sicherstellen kann, sollte dies Vorrang vor der Betreuung in einer Notgruppe haben. Dieses sollte mit den Erziehungsberechtigten auch so kommuniziert werden. Aufgrund der Krisenlage sind alle gefordert, die Ansteckungsrisiken zu minimieren.
6. Kindertageseinrichtungen, die keine Notgruppen anbieten, sind sowohl den örtlichen Kommunen als auch dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) zu melden, damit im Umkehrschluss vor Ort aber auch landesweit noch ein Überblick besteht, wie viele Einrichtungen Notgruppen betreiben und die Risiken besser beurteilt werden können. **Die Meldepflichten** gegenüber dem Land, insbesondere bei auftretenden Fällen des Coronavirus in den Einrichtungen sind weiter zu beachten.
7. Die durch fachaufsichtliche Weisung ausgesprochenen **Betretungsverbote für Reiserückkehrer gelten weiter!** Dieses ist bei der Belegung der Notgruppen ausdrücklich zu überprüfen. Die Leitungen sollen daher die jeweils vom Robert-Koch-Institut aktualisierten Festlegungen der Risikogebiete ([www.rki.de](http://www.rki.de)) beachten.
8. Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist durch die verfügte Betriebsuntersagung nicht vom Dienst freigestellt. Die Leitungen sollen den **Personaleinsatz** koordinieren und ggf. in Abstimmung mit ihren Trägern entsprechende Regelungen treffen. Hier haben die Träger Gestaltungsfreiheit. Dabei sollte ebenfalls mit Augenmaß darauf geachtet werden, dass bei der Auswahl auf ältere Beschäftigte oder Beschäftigte mit entsprechenden Vorerkrankungen insbesondere beim Einsatz in Notgruppen zurückhaltend geachtet wird. Auch hier sollte der Gedanke der Schutzmaßnahmen handlungsleitend sein.

9. Da die verfügte Betriebsuntersagung bis zum 18.04.2020 gilt, können die Träger der Kindertageseinrichtungen prüfen, inwieweit sie auch anordnen, bereits geleistete Mehrzeiten auszugleichen oder **Beschäftigte temporär freizustellen** und so dazu beitragen, dass mögliche Ansteckungsrisiken minimiert werden. Da die Entwicklung der Krisenlage nicht vorhersehbar ist, gilt es auch für die Träger und Einrichtungen im Rahmen ihrer Verantwortung von Woche zu Woche „auf Sicht“ zu fahren.
  
10. Träger und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe, die zwar Maßnahmen gestalten, aber keine erlaubnispflichtigen Einrichtungen betreiben, wie z.B. **offene Kinder- und Jugendtreffs**, sind von der verfügten Betriebsuntersagung nicht erfasst. Gleichwohl sind die Träger gehalten zu prüfen, ob und welche Maßnahmen sie noch aufrechterhalten wollen. Auch hier sollte der Gedanke von präventiven Schutzmaßnahmen handlungsleitend sein.
  
11. Die ebenfalls nicht erfassten **Sprachheilzentren** sollen ebenfalls gesondert informiert werden.

gez. Siegmann